

02.03.21

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz - RegMoG)

Punkt 1 der 1001. Sitzung des Bundesrates am 5. März 2021

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Zu Artikel 1 (Anlage Nummer 44 IDNrG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Begriff „Bauvorlagenberechtigungsverzeichnisse“ in der Anlage Nummer 44 IDNRG - „Register nach § 1 dieses Gesetzes“ - nächstmöglich durch die Wörter „sämtliche von den Architekten- und Ingenieurkammern der Länder auf gesetzlicher Grundlage zu führenden Listen, Verzeichnisse oder Register“ zu ersetzen.

Begründung:

Der in der Anlage Nummer 44 IDNrG - “Register nach § 1 dieses Gesetzes“ - genannte Begriff „Bauvorlagenberechtigungsverzeichnisse“ ist unzutreffend und bedarf der Klarstellung.

Zum einen ist das Erfordernis der Bauvorlageberechtigung für die Änderung und Errichtung bestimmter baulicher Anlagen in den Landesbauordnungen geregelt. Wer im Einzelnen bauvorlageberechtigt ist, ergibt sich dabei insbesondere aus den von den Länderkammern zu führenden Listen, deren Führung diesen Länderkammern als gesetzliche Aufgabe in den entsprechenden Kammergesetzen übertragen ist. Während die Ingenieurkammern hierübereigene Listen führen, ergibt sich bei den Architekten die Bauvorlageberechtigung unmittelbar aus der Eintragung in die Architektenlisten. Ein gesondertes Verzeichnis wird darüber hinaus nicht geführt. Darüber hinaus ist die Beschränkung des Registerbegriffs auf die Bauvorlageberechtigung zu eng gefasst, denn die Architektenkammern und die Ingenieurkammern führen weitere Listen beziehungsweise Verzeichnisse oder Register auf gesetzlicher Grundlage, wie zum Beispiel die Listen der staatlich anerkannten Sachverständigen, die Listen der Trag-

werksplaner sowie im Ingenieurbereich die Listen der Prüfindgenieure und Prüf-sachverständigen und sind darüber hinaus im Bereich übertragener staatlicher Aufgaben in Verwaltungsverfahren eingebunden.

Insbesondere aus Gründen der Digitalisierung von Baugenehmigungsverfahren haben sich die Bundesarchitektenkammer und Bundesingenieurkammer bereits mit der Leitstelle XPlanung/XBau auf die Bereitstellung einer zentralen Datenbank verständigt, die die Listen aller Länderkammern bündelt und die mittels einer Schnittstelle nach dem XBau-Standard in den digitalisierten Prozess des Baugenehmigungsverfahrens eingebunden werden soll.